

Besondere Bedingung Nr. 5327

Rechtsschutz für Auslandsreisen

1. In Erweiterung von Artikel 4.2. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG besteht im unmittelbaren Zusammenhang mit Reisen ins Ausland Versicherungsschutz im Rahmen des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG) für Streitigkeiten mit
 - 1.1 Reiseveranstaltern, Reisebüros, Reisevermittlern und Beherbergungsbetrieben,
 - 1.2 gewerblichen Vermietern von Freizeit- und Sportanlagen oder Sportgeräten sowie von Reitpferden oder anderen Tieren,
 - 1.3 öffentlich-rechtlichen oder gewerblichen Unternehmen des Personen- oder Gütertransportes,sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist. Versicherungsschutz besteht daher - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - auch dann, wenn der Versicherungsfall oder das den Versicherungsfall auslösende Ereignis außerhalb des Geltungsbereiches des Artikels 4 ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG eintritt.
2. Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von 8 Wochen zu Erholungszwecken.
3. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 6.7.5. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG für dessen Vollstreckung in den Staaten der Europäischen Union (EU), der Schweiz und Liechtenstein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein Rechtsschutz-Versicherungsvertrag mit der Allianz Elementar Vers.-AG bestanden hat und der Exekutionstitel mit Hilfe dieses Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erwirkt wurde.